



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Albrecht u. Kollegen, Bierstr. 14, 49074 Osnabrück, Az: A/Si 361/05-1

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge, - ausländerrechtlicher Teil - Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe

- Antragsgegner -

wegen Abschiebung, hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 2. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gerstner-Heck, den Richter am Verwaltungsgericht Bischoff und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bauer

am 13. September 2005

beschlossen:

- Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die am 12.07.2005 vollzogene Abschiebung des Antragstellers in das Kosovorückgängig zu machen.
- 2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3. Der Streitwert wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antragsteller ist ein nach erfolglosem Asylverfahren und bestandskräftiger asylrechtlicher Abschiebungsandrohung (Ziff. 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im folgenden: Bundesamt - vom 03.11.1999) vollziehbar ausreisepflichtiger Staatsangehöriger von Serbien-Montenegro aus dem Kosovo. Er hat mit einem am 12.07.2005 um 10.52 Uhr bei Gericht eingegangenen Schreiben beantragt (sachdienlich ausgelegt), dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO vorläufig zu untersagen, ihn nach Serbien und Montenegro (Kosovo) abzuschieben (Verfahren 2 K 1526/05). Über diesen Antrag konnte das Gericht nicht mehr rechtzeitig entscheiden, da das Flugzeug, mit dem der Antragsteller abgeschoben wurde und das planmäßig um 11.00 Uhr startete, schon bei Antragseingang bereits geschlossen war und die Abschiebung, nachdem der Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt worden war, von dieser nicht mehr gestoppt werden konnte.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller (sachdienlich ausgelegt),

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die am 12.07.2005 vollzogene Abschiebung rückgängig zu machen.

Dieser Antrag ist zulässig und auch begründet.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass einerseits ein Anspruch glaubhaft gemacht wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch) und dass andererseits die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund; §§ 123 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblich sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, denn ohne seine Rückführung aus dem Kosovo ist auf absehbare Zeit die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner im

Bundesgebiet lebenden und hier auch berufstätigen deutschen Ehefrau nicht möglich.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Sache nach macht er einen Folgenbeseitigungsanspruch geltend. Der in § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO vorausgesetzte Folgenbeseitigungsanspruch, der verfassungsrechtlich verankert ist (etwa Art. 20 Abs. 3, 19 Abs. 4 GG und Grundrechte, vgl. BVerwG, Urt. v. 26.08.1993, BVerwGE 94, 100, und 23.05.1989, BVerwGE 82, 76) und als Rechtsgedanke in mehreren Schadensersatzansprüchen allgemeiner Vollstreckung nachträglich aufgehobener Titel zum Ausdruck kommt (etwa §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO), erfasst die rechtswidrigen Folgen einer Amtshandlung der vollziehenden Gewalt (grundsätzlich: BVerwG, Urt. v. 19.07.1984, BVerwGE 69, 366). Er zielt auf die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, der ohne den rechtswidrigen Eingriff unverändert bestünde, knüpft also nicht an Rechtswidrigkeit des Eingriffsakts als solchen an, sondern an die Rechtswidrigkeit des dadurch geschaffenen Zustands, der sich wieder mit der Rechtslage decken soll (BVerwG, Urt. v. 23.05.1989, a.a.O.). Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass durch seine Abschiebung ein noch andauernder rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.09.1988, BVerwGE 80, 178) und ihm deshalb ein Folge Vollziehung Anspruch auf Rückgängigmachung der der (sog. Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch) zusteht.

Der Antragsteller ist zwar aus dem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes vom 03.11.1999 vollziehbar ausreisepflichtig. Er macht jedoch geltend, dass seine am 19.04.2001 erfolgte Heirat mit einer inzwischen deutschen Staatsangehörigen (die Einbürgerung der Ehefrau erfolgte am 12.03.2003) ein aus Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 8 EMRK herzuleitendes Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG begründe. Die Kammer braucht nicht zu entscheiden, ob dieser Einwand durchgreift. Bei der Gewichtung der nach Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK geschützten Belange des Ausländers im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der zwangsweisen Beendigung einer im Bundesgebiet geführten familiären Lebensgemeinschaft ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob nach den einschlägigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes über den Familiennachzug eine Zuwanderung ermöglicht werden soll. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis nicht vor

(vorliegend steht wegen einer 1998 erfolgten Abschiebung des Antragstellers in die Tschechische Republik der besondere Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG entgegen), kann nicht ohne weiteres durch Annahme einer aus Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 8 EMRK hergeleiteten rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung der weitere Aufenthalt erreicht werden. Der dem § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG zugrunde liegende öffentliche Belang vermag allerdings im Einzelfall den verfassungs- und konventionsrechtlich gebotenen Familienschutz nicht zu überwinden mit der Folge, dass zumindest Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht, wenn nicht, was vorrangig ins Auge zu fassen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.06.1997 - 1 C 9.55 -, BVerwGE 105, 35), die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass selbst eine vorübergehende Trennung der Familienangehörigen unzumutbar erscheint. Ob dies vorliegend der Fall ist, kann dahingestellt bleiben, denn die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht des Antragstellers erscheint im vorliegenden Fall nach summarischer Prüfung aus anderen Gründen als rechtswidrig; der Antragsteller konnte sich nach dem Verhalten der zuständigen Behörden und der von diesen abgegebenen verbindlichen Erklärungen darauf verlassen, dass er nicht zwangsweise abgeschoben werden würde, die dennoch durchgeführte Abschiebung verstieß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Antragsteller hat am 13.08.2001 einen (zweiten) Asylfolgeantrag gestellt, nachdem ihm von der zuständigen Ausländerbehörde (wegen der 1998 erfolgten Abschiebung) trotz der im April 2001 erfolgten Heirat mit einer - damals - asylberechtigten Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro keine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 10.04.2002 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung seines Bescheides vom 03.11.1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben (Verfahren A 2 K 11018/02). Ausweislich der Niederschrift über die in diesem Verfahren am 04.03.2004 stattgefundene mündliche Verhandlung, bei der das Bundesamt durch eine Regierungsrätin vertreten war, bestand zwischen den Beteiligten Einigkeit, "dass im Hinblick hierauf (gemeint ist die am 12.03.2003 erfolgte Einbürgerung der Ehefrau des Antragstellers) eine Abschiebung des Klägers nicht in Betracht kommt.....". Die Beklagten-Vertreterin erklärte, dass sie eine Kopie der (vom Einzel-

richter während der mündlichen Verhandlung telefonisch angeforderten und dann auch per Fax durch den nicht anwesenden Prozessbevollmächtigten des Antragstellers übersandten) Einbürgerungsurkunde an die zuständige Abschiebestelle (LAST) senden werde. "Der Kläger müsse dann eine Abschiebung nicht mehr befürchten." Die Beteiligten haben hierauf übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens beantragt, das vom Gericht noch in der mündlichen Verhandlung angeordnet worden ist. Der Antragsteller durfte sich darauf verlassen, dass das Bundesamt der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge - ausländerrechtlicher Teil - LAST (= Vertreter des Antragsgegners im vorliegenden Verfahren), die gem. § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - AAZuVO -) vom 11.01.2005 für Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber zuständig ist (insbesondere Organisation und Durchführung der Abschiebung sowie Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz), eine entsprechende Mitteilung machen würde. Mit seiner Abschiebung hätte er somit nur dann rechnen müssen, wenn ihm die LAST ausdrücklich mitgeteilt hätte, dass sie sich an die Erklärung des Bundesamtes nicht gebunden fühle. Dies ist nicht geschehen. Vielmehr hat das Bundesamt in dem Verfahren A 2 K 11018/02 mit Schriftsatz vom 05.08.2004 nochmals mitgeteilt, dass die Heirat mit der deutschen Staatsangehörigen zu einem Vollstreckungshindernis nach Art. 6 GG führe. Der (inzwischen neue) Einzelrichter in diesem Verfahren hat dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers diesen Schriftsatz mit Verfügung vom 05.08.2004 weitergeleitet und um Mitteilung gebeten, ob die Klage zurückgenommen werde, damit dem Antragsteller wegen § 11 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne. Wegen des sich aus Art. 6 I GG ergebenden Vollstreckungshindernisses drohe ihm trotz Rücknahme der Klage keine Abschiebung. Daraufhin hat der Antragsteller die Asylklage zurückgenommen. In der Folgezeit sind dem Antragsteller - wie auch bereits zuvor - jeweils Duldungen erteilt worden, ohne dass er jemals darauf hingewiesen worden wäre, dass sich die LAST an die Erklärungen des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts nicht gebunden fühlt. Seine dennoch ohne Vorwarnung erfolgte Abschiebung verstieß somit nach summarischer Prüfung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht des Antragstellers erscheint darüber hinaus auch als unverhältnismäßig, denn es erscheint als unzumutbar, dass der Antragsteller und seine deutsche Ehefrau getrennt leben, bis über das vom Antragsteller bereits eingeleitete Verfahren auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung rechtskräftig entschieden worden ist. Der Antragsteller hat die nachträgliche Befristung der Wirkungen der Abschiebung bereits am 15.03.2002 beantragt. Der Antrag ist von der zuständigen Ausländerbehörde (Stadt Rastatt) mit Bescheid vom 11.10.2002 mit der Begründung abgelehnt worden, es liege kein Regelfall nach § 8 Abs. 2 AuslG vor, nachdem er nach der 1998 erfolgten Abschiebung 1999 zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens illegal wieder in das Bundesgebiet eingereist sei. Auch die Heirat mit einer deutschen Staatsangehörigen begründe keinen Anspruch auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung. Der vom Antragsteller gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Widerspruchsbescheid vom 25.11.2002 zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat die hiergegen erhobene Klage mit Urteil vom 26.06.2003 - 6 K 4716/02 - abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat den Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zugelassen (Beschl. v. 12.08.2004 - 11 S 2117/03 -) und mit Urteil vom 06.10.2004 - 11 S 1922/04 - die Stadt Rastatt unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über den Antrag des Antragstellers auf Befristung der Wirkung seiner Abschiebung vom 24.09.1998 zu entscheiden. Mit Verfügung vom 22.03.2005 hat die Stadt Rastatt die Sperrwirkung der Abschiebung auf zweieinhalb Jahre ab erneuter Ausreise befristet; das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den hiergegen eingelegten Widerspruch des Antragstellers mit Widerspruchsbescheid vom 10.06.2005 zurückgewiesen. Der Antragsteller hat hiergegen Klage erhoben, die beim Verwaltungsgericht Karlsruhe unter dem Az: 6 K 1492/05 anhängig ist. Angesichts dieser bereits Jahre andauernden Auseinandersetzung hält es die Kammer für unverhältnismäßig, wenn der Antragsteller und seine deutsche Ehefrau auch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung getrennt leben müssen und der Antragsteller dieses Verfahren aus dem Kosovo betreiben muss. Dies gilt umso mehr, als die Ehefrau des Antragstellers seit Jahren beim gleichen Arbeitgeber in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis als Krankenschwester tätig und das Ehepaar von Sozialhilfeleistungen unabhängig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.